

Gesetz
zu dem Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik

vom 9. Oktober 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 79)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/8211 - Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8211)	3
Drs. 19/8552 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zu Drs. 19/8211	22
Drs. 19/8595 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/8211 und 19/8552	23
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 08.10.2025 (73. Sitzung, Seite 6125)	24

B. Gesetzesfassung

Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 09.10.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 79)	25
Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens vom 25.02.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 13)	32

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (69. Sitzung am 18.09.2025)	33
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (64. Sitzung am 24.09.2025)	38
Ausschuss für Haushalt und Finanzen (117. Sitzung am 01.10.2025)	42

Gesetzentwurf

Hannover, den 02.09.2025

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Artikel 1

(1) Dem am 28. August 2024/12. Mai 2025 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 3 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

§ 1

**Änderung
des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

 1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:
 - a) Aerosolpackungen,
 - b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,
 - c) Maschinen,
 - d) Spielzeug,
 - e) Sportboote und Wassermotorräder,
 - f) einfache Druckbehälter,
 - g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,

- h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,
 - i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
 - j) Druckgeräte,
 - k) persönliche Schutzausrüstungen und
 - l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,
- 2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - 3. des Sprengstoffrechts,
 - 4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
 - 5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie
 - 6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

- 1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
- 2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
- 3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche Druckgeräte-Verordnung,
- 4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
- 5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.

²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:

- 1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
- 2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
- 3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“

e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.

f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvetreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvetreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.

- h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Beirat

(1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.

(3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.

(4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen

Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.

(5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.

(7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.

(8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.

(9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.

(11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zu-

sammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Abkommens

über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 „4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.
2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg	Thekla W a l k e r
Stuttgart, den 13.11.2024	Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Für den Freistaat Bayern	Thorsten G l a u b e r
München, den 19.11.2024	Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz
Für das Land Berlin	Kai W e g n e r
Berlin, den 26.3.2025	Regierender Bürgermeister
Für das Land Brandenburg	Ursula N o n n e m a c h e r
Potsdam, den 12.11.2024	Ministerin
Für die Freie Hansestadt Bremen	Claudia B e r n h a r d
Bremen, den 4.11.2024	Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Für die Freie und Hansestadt Hamburg	Anna G a l l i n a
Hamburg, den 3.12.2024	Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz
Für das Land Hessen	Heike H o f m a n n
Wiesbaden, den 28.8.2024	Hessische Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	Stefanie D r e s e
Schwerin, den 17.12.2024	Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport

Für das Land Niedersachsen Hannover, den 9.10.2024	Dr. Andreas P h i l i p p i Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Für das Land Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, den 12.5.2025	Karl-Josef L a u m a n n Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Für das Land Rheinland-Pfalz Mainz, den 29.10.2024	Katrin E d e r Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Für das Saarland Saarbrücken, den 5.11.2024	Dr. Magnus J u n g Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Ge- sundheit
Für den Freistaat Sachsen Dresden, den 22.1.2025	Michael K r e t s c h m e r Ministerpräsident
Für das Land Sachsen-Anhalt Magdeburg, den 23.12.2024	Petra G r i m m - B e n n e Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Für das Land Schleswig-Holstein Kiel, den 13.11.2024	Aminata T o u r é Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senio- ren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) des Landes Schleswig-Holstein
Für den Freistaat Thüringen Erfurt, den 2.12.2024	Heike W e r n e r Ministerin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzes

Für das vorliegende Abkommen muss aufgrund der Übertragung von Landesaufgaben auf die Zentralstelle die Zustimmung des Niedersächsischen Landtages gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung eingeholt werden. In Niedersachsen ist demzufolge das vorliegende Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zu beschließen.

Die Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) verfolgt folgende Zielsetzungen:

Durch das Inkrafttreten des neugefassten Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) sind einzelne Gesetzesverweisungen und Begrifflichkeiten im Staatsvertrag nicht mehr zutreffend und müssen angepasst bzw. ergänzt werden.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich zudem durch das neue Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (MüG), das der Durchführung der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/1020) dient. Die bisher im ProdSG enthaltenen Bestimmungen zum Recht der Marktüberwachung wurden entnommen und in einem eigenen Gesetz, dem MüG, neu gefasst.

Zusätzlich werden im Rahmen dieses Änderungsabkommens Aufgaben, die bereits im Konzeptpapier von 2013 niedergelegt wurden und von der ZLS in den letzten Jahren wie vereinbart nach und nach übernommen worden sind, staatsvertraglich fixiert. So werden die neuen Aufgaben der ZLS aufgrund des zuletzt am 02.03.2023 geänderten Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe in das

geänderte Abkommen aufgenommen. Das Konzeptpapier („Optimierung des Vollzugs im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes - Konzept für eine Zentralstelle der Länder für Marktüberwachung unter dem Dach der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“) wurde erstmals im September 2009 von der ZLS erstellt und beinhaltete Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung, die, beginnend ab dem 01.01.2013, bis 2017 auf die ZLS übertragen wurden. Das Konzeptpapier wurde in verschiedenen Gremien der Länder (Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMü), Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) sowie dem Beirat) vorgestellt, diskutiert und letztlich beschlossen. Im gleichen Zug wird der Vertragstext um veraltete Textbausteine bereinigt, die ihre Bedeutung für die heutige Arbeit der ZLS verloren haben.

Außerdem soll bei der ZLS eine neue Vollzugsaufgabe staatsvertraglich verankert werden. So soll mit Wirkung vom 1. Januar 2026 die Zulassung von Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt übernommen werden.

Im Rahmen des Aufgabenbereichs „Sprengen“ soll die ZLS die Richtlinienvertretung und dazugehörige Marktüberwachungsaufgaben übernehmen.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist durchgeführt worden.

Die bisherige Übertragung von Länderaufgaben auf die ZLS hinsichtlich der Befugniserteilung zugelassener Stellen sowie bestimmter Aufgaben der Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsrecht hat sich als effektive und effiziente Maßnahme bewährt.

Dies gilt entsprechend für die neuen Marktüberwachungsaufgaben im Bereich Sprengen (Richtlinienvertretung, zentrale Aufgaben) sowie neuen Aufgaben im Bereich der Gefahrgutbeförderung (Zulassung von Prüfstellen).

Eine Zentralisierung führt zu einer angezeigten einheitlichen Umsetzung mit einheitlichen Qualitätsstandards und ist die neuen Aufgaben betreffend die kostengünstigste Lösung. Eine effizientere Alternative besteht nicht. Bei Nichtänderung des Abkommens würde eine deutlich höhere Bürokratiebelastung der Länder entstehen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Das Änderungsabkommen hat keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Das Änderungsabkommen hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen.

V. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Das Änderungsabkommen hat keine Auswirkungen auf die Digitalisierung

VI. Auswirkungen auf den Mittelstand

Durch das Änderungsabkommen werden die Aufgaben in Zusammenhang mit der Zulassung und Überwachung von Prüfstellen bei der ZLS gebündelt. Das Änderungsabkommen hat insofern keine bzw. keine erheblichen Auswirkungen auf den Mittelstand im Allgemeinen.

Prüfstellen i.S. mittelständischer Unternehmen, die im Bereich von Tanks außerhalb derer zur Beförderung von Gefahrgut der Klasse 2 (Gase) im Ausland bzw. der Zulassung und Prüfung dieser Tanks tätig werden wollen, werden sodann allein durch die ZLS anerkannt, zugelassen und überwacht. Entsprechende Aufgaben innerhalb der einzelnen Bundesländer entfallen, allein die ZLS ist für die Prüfstellen zuständig.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Die ZLS ist grundsätzlich gehalten, ihre übertragenen Aufgaben weitestgehend kostendeckend wahrzunehmen.

Von dem für jedes Wirtschaftsjahr zu genehmigenden Gesamtbetrag (d. h. Personalausgaben abzüglich der erwarteten Gebühreneinnahmen) trägt der Freistaat Bayern vorab die sogenannte Sitzlandquote (das heißt 10 % des Gesamtbetrags). Der Restbetrag wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.

Für die Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich der Gefahrgutbeförderung benötigt die ZLS zwei neue Planstellen (A15, A13), für deren Finanzierung grundsätzlich Gesamtkosten in Höhe von ca. 270 200 Euro/Jahr anfallen werden. Der jeweils tatsächlich zu erwartende Länderbeitrag wird durch Gebühreneinnahmen jedoch erheblich geringer ausfallen, da die Antragsteller die Kosten für Zulassung und Überwachung zu tragen haben und die ZLS somit in diesem Bereich nahezu vollständig kostendeckend arbeiten wird.

Nach Abzug der Gebühreneinnahmen sind Gesamtkosten in Höhe von ca. 27 000 Euro/Jahr zu veranschlagen; nach dem Königsteiner Schlüssel beträgt der niedersächsische Kostenanteil somit ca. 2 285 Euro/Jahr.

Für die Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich „Sprengen“ werden insgesamt zwei Planstellen (A15, A13) benötigt, für deren Finanzierung Gesamtkosten in Höhe von derzeit 282 600 Euro/Jahr anfallen werden. Nach Beschluss des (Länder)-Beirats der ZLS wurde eine halbe Stelle der Besoldungsgruppe A13 zunächst gesperrt, die erst nach Validierung zur Bewirtschaftung freigegeben wird. Die Gesamtkosten belaufen sich somit zunächst auf ca. 220 600,00 Euro/Jahr. Unter Berücksichtigung des Königsteiner Schlüssels ist ein niedersächsischer Kostenanteil in Höhe von ca. 18 650,00 Euro/Jahr anzusetzen. Die Anmeldung der Planstellen war bereits im Wirtschaftsplan 2024/2025 der ZLS enthalten, entsprechend sind die Personalkosten bereits in die niedersächsischen Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 und 2025 eingeflossen.

Hierbei handelt es sich um verpflichtende Aufgaben in der Marktüberwachung. Die Kosten sind nicht auf Gebührenschuldner umlegbar.

Die sich infolge der neuen Aufgaben der ZLS ergebenden jährlichen zusätzlichen Kosten von zunächst gesamt ca. 20 935 Euro sind aus dem Haushalt des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Kapitel 0502) zu leisten und gegenüber der ZLS zu erstatten. Auf eine gesonderte Ausweisung des geringfügigen Anteils für den Bereich der Gefahrgutbeförderung (ca. 2 285 Euro/Jahr) zulasten des hierfür zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung soll verzichtet werden.

Der Länderanteil für Niedersachsen an der ZLS beträgt somit in 2025 insgesamt ca. 178 000 Euro und in 2026 ca. 180 000 Euro.

VIII. Ergebnisse des Digitalchecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 GGO

Auswirkungen auf eine Digitalisierung sind mit dem Änderungsabkommen nur insofern verbunden, als dass Niedersachsen keine eigenen erforderlichen Leistungen in Bezug auf eine Digitalisierung zu realisieren hat.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf

Zu Artikel 1:

Der Gesetzentwurf enthält die nach der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Niedersächsischen Landtages und den Hinweis auf die Veröffentlichung des Abkommens. Zudem wird bestimmt, dass das Datum des Inkrafttretens des Änderungsabkommens im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen ist.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

II.I Anpassung an neues ProdSG - ÜAnIG

Das Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021 wurde am 30. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 3146 ff.). Mit Inkrafttreten des Gesetzes haben sich folgende Änderungen ergeben:

Das Produktsicherheitsgesetz wurde neu gefasst und an die Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 und das bereits veröffentlichte Marktüberwachungsgesetz (MüG) angepasst.

Erlassen wurde ferner das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG). Es regelt den sicheren Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen. Mit den separaten Regelungen zu Aspekten der Marktüberwachung und des Betriebs von überwachungsbedürftigen Anlagen wird das neue ProdSG damit zu einem Gesetz, das ausschließlich die Produktsicherheit regelt.

Die geänderten Rechtsvorschriften traten rückwirkend zum 16. Juli 2021 in Kraft. Da die ZLS ihre Vollzugsaufgaben nach geltendem Recht vollziehen muss und vollzieht (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens über die ZLS), nimmt die ZLS ihre diesbezüglichen Aufgaben bereits seit 16. Juli 2021 nach dem neuen ProdSG, ÜAnIG und MüG wahr. Im Nachgang werden nun auch die Formulierungen des Abkommens an das neue ProdSG, ÜAnIG und MüG angepasst.

Die seit dem 16. Juli 2021 in Kraft getretenen Änderungen sind weitestgehend durch die Aufteilung der bisherigen Inhalte des ProdSG auf das neue ProdSG, ÜAnIG und MüG bedingt und haben so gut wie keine Auswirkungen auf den Vollzug. Die Änderungen des ProdSG bereinigen das Gesetz lediglich im Hinblick auf die unmittelbar geltenden Marktüberwachungsregelungen der Verordnung (EU) 2019/1020 und des MüG. Das neue ÜAnIG verursacht ebenfalls keine Vollzugsschwierigkeiten, da es die vormals in Abschnitt 9 des ProdSG enthaltenen Regelungen zwar redaktionell neu fasst, inhaltlich jedoch unverändert fortführt. Durch die Übernahme von Regelungen, die bisher in Länderverordnungen getroffen sind, und durch den Wegfall entsprechender auf die Länder ausgestellter Verordnungsermächtigungen ist daher von einer Vereinfachung des Vollzugs und einer Entlastung der Vollzugsbehörden auszugehen (vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen, BT-Drs. 19/28406).

II.II Zu den einzelnen Änderungen

II.II.I Zu § 1

1. Zu Nummer 1 - Artikel 2

Der Produktbereich „Gefahrstoffrecht“ (ehemals Spiegelstich 5) wird mangels praktischer Relevanz aus dem Katalog der Zuständigkeitsbereiche entfernt. Nach der Erstfassung des Staatsvertrages hatte die ZLS tatsächlich Aufgaben im Bereich des Gefahrstoffrechts wahrgenommen. Mittlerweile wurden diese an andere Stellen abgegeben, sodass der Bereich für die ZLS keine praktische Relevanz mehr innehat. Es bestehen in diesem Bereich weitreichende Sonderzuständigkeiten anderer Behörden.

Die Spiegelstriche wurden durch eine numerische Aufzählung ersetzt, um eine bessere Zitierfähigkeit und Übersichtlichkeit zu fördern.

a) Zu Nummer 1a - Artikel 2 Abs. 1

aa) Satz 1 Nr. 1

Der Begriff des „Produktsicherheitsgesetzes“ wird durch „allgemeines Produktsicherheitsrecht und besonderes Produktsicherheitsrecht“ ersetzt, wobei die einzelnen Produktbereiche, für welche die ZLS zuständig sein soll, explizit genannt werden. So wird die Zuständigkeit der ZLS eindeutig und

abschließend geregelt und der weite Bereich des Produktsicherheitsrechts eingegrenzt. Gleichzeitig soll die Formulierung ermöglichen, zukünftige Änderungen im Produktsicherheitsrecht - vor allem im Hinblick auf die bevorstehende Änderung der Rechtsgrundlagen durch die europäische Produktsicherheitsverordnung - zu erfassen.

bb) Satz 1 Nr. 2

Durch die Aufnahme der auf dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter beruhenden Rechtsverordnungen werden sämtliche Rechtsgrundlagen auf Bundesebene erfasst und der Rechtsbereich umfassender definiert. So wird der bereits im Rahmen der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung tätigen ZLS in Zukunft beispielsweise auch eine Zuständigkeit im Rahmen der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern, ermöglicht. Außerdem werden die Formulierungen im Absatz 1 vereinheitlicht.

cc) Satz 1 Nr. 3

Mit der Übernahme des allgemeinen Begriffs des „Sprengstoffrechts“ in den Staatsvertrag werden künftige Rechtsänderungen flexibel berücksichtigt. Zudem ermöglicht die angestrebte Anpassung auch die Übertragung von Aufgaben an die ZLS im Bereich Sprengen, sollten diese Aufgaben in Zukunft außerhalb des Sprengstoffgesetzes geregelt sein.

dd) Satz 1 Nr. 4

Es wird „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 1. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon, geschlossenen Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

ee) Satz 1 Nr. 5

Mit der Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen im Jahr 2021 wurde eine neue Rechtsgrundlage für die Arbeit der ZLS geschaffen, welche in den Staatsvertrag aufzunehmen ist. Nachdem die bislang in den §§ 34 bis 38 ProdSG a. F. erfassten Regelungen zum Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen inhaltlich unverändert in das ÜAnIG übernommen wurden, ist eine entsprechende Aufnahme des Gesetzes in den Katalog veranlasst. Aufgrund der Abtrennung aus dem ProdSG wird der Bereich im Gleichklang mit der Ausgliederung der Regelungen gesondert als neue Nummer 5 aufgenommen. Zur Definition des Bereiches und der rechtlichen Grundlagen werden der Gesetzestitel genannt und die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen aufgenommen. So sollen auch spätere Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, wie beispielsweise gesonderte Verordnungen auf Grundlage von § 31 ÜAnIG insbesondere zur Regelung von bestimmten Anlagengruppen, erfasst sein.

ff) Satz 2

Es wird „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 1. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon geschlossene Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

b) Zu Nummer 1b - Artikel 2 Abs. 2

Die Änderungen in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 beruhen auf den vergangenen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der unterschiedlichen Produktbereiche und der Benutzung unterschiedlicher Terminologie in den einzelnen Gesetzen. Die Gesetzesänderungen hatten eine Ausweitung der Aufgaben der ZLS zur Folge, welche nun in den Vertragstext aufgenommen werden. „Soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist“ wurde gestrichen, da der Staatsvertrag die Aufgaben der ZLS nunmehr konkret abschließend regelt. Eine Zuständigkeit anderer Behörden kommt damit nicht in Betracht.

Die Spiegelstriche wurden durch eine numerische Aufzählung ersetzt, um eine bessere Übersichtlichkeit und Zitierfähigkeit zu erreichen.

aa) Satz 1 Nr. 1

Die vorgenommenen Anpassungen stehen mit dem am 16. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021 in Zusammenhang:

Der Begriff des „Produktsicherheitsgesetzes“ wird durch den allgemeineren Begriff des „Produktsicherheitsrechts“ ersetzt. Auf diese Weise werden auch die Aufgaben der ZLS im Bereich des Produktsicherheitsrechts von der Zuständigkeitsregelung des Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Spiegelstrich 1 erfasst, die außerhalb des ProdSG geregelt sind. Gleichzeitig wurden die Zuständigkeitsbereiche auf die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten beschränkt. Durch die geänderte Formulierung werden sämtliche bereits existierende bzw. in Zukunft ergehende Durchführungsgesetze zu Verordnungen der EU im Bereich der Produktsicherheit (z. B. PSA-DG, Gasgeräte-DG) einbezogen. Der Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen wird einheitlich zur Ausgliederung aus dem Produktsicherheitsgesetz als gesonderter Punkt gefasst (Absatz 1 Satz 1 Nr. 5).

bb) Satz 1 Nr. 2

Mit der Übernahme des allgemeinen Begriffs des „Sprengstoffrechts“ in den Staatsvertrag werden künftige Rechtsänderungen flexibel berücksichtigt. Die ZLS wird hier als Vertretung der Länder im Bereich Benennung und Überwachung neben dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat tätig. Nach § 5e SprengG liegt auch dort eine Zuständigkeit für diese Bereiche.

cc) Satz 1 Nr. 3

Im Bereich der ortsbeweglichen Druckgeräte (Gefäße und Tanks für die Klasse 2) gibt es mit der EU-Richtlinie 2010/35/EU (TPED) bereits seit Langem ein harmonisiertes System mit dem Ziel, die Beförderungssicherheit und gleichzeitig den freien Warenverkehr dieser Druckgeräte zu gewährleisten und die Tätigkeit von Benannten Stellen zu regeln.

Es wurde die amtliche Bezeichnung „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ verwendet.

dd) Satz 1 Nr. 5

Mit der Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen im Jahr 2021 wurde eine neue Rechtsgrundlage für die Arbeit der ZLS geschaffen, welche in den Staatsvertrag aufzunehmen ist. Nachdem die bislang in den §§ 34 bis 38 ProdSG a. F. erfassten Regelungen zum Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen inhaltlich unverändert in das ÜAnIG übernommen wurden, war dieses in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 als gesonderter Katalogpunkt aufzunehmen.

ee) Streichung Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 alte Fassung

Nach der Neufassung durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 kann aufgrund der Dopplung der Aufgabennennung zur Vereinfachung und Verkürzung des Vertragstextes Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gestrichen werden. Die Nummern 3 und 4 werden daher zu den Nummern 2 und 3.

c) Zu Nummer 1c - Artikel 2 Absatz 3 Satz 1

Es werden die Wörter „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 1. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon, geschlossenen Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

d) Zu Nummer 1d - Artikel 2 Abs. 4

aa) Satz 1

Die teilweise Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 macht einen geänderten Verweis auf die entsprechenden Regelungen in der neuen Marktüberwachungsverordnung Verordnung (EU) 2019/1020 erforderlich. Die weiteren Änderungen in Artikel 2 Abs. 4 Satz 1 stehen mit den vorgenommenen Anpassungen betreffend die Aufgabenbereiche der ZLS in Zusammenhang. Der Bereich „Sprengstoff“ wird durch den Verweis auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in den Aufgabenbereich aufgenommen.

bb) Satz 2 Nr. 2

Mit dem neu eingefügten Begriff „Generalzolldirektion“ wird die Überführung der Bundesfinanzdirektionen mit dem Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178 ff.) zum 1. Januar 2016 in die Generalzolldirektion Rechnung getragen.

cc) Satz 2 Nummern 3 bis 7

Die in Artikel 2 Abs. 4 neu geschaffenen Nummern 3 bis 7 sehen - mit Ausnahme von Artikel 2 Abs. 4 Nr. 7 - keine neuen Vollzugsaufgaben für die ZLS vor. Vielmehr wird lediglich eine detaillierte Auflistung all derer Aufgaben angestrebt, welche der ZLS im Verlauf der letzten Jahre stufenweise übertragen worden sind und seitdem von ihr vollzogen werden. Diese beruhen im Wesentlichen auf den Vereinbarungen der Länder im Rahmen des Konzeptpapiers von 2013. Hierzu im Einzelnen:

Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3: Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen

Seit 2016 koordiniert die ZLS die Bereitstellung von Normen für die Marktüberwachungsbehörden. DIN-Normen können über die Online-Plattform PERINORM bestellt werden. Für VDE Normen steht seit 2018 die VDE Normenbibliothek zur Verfügung. Beide Plattformen werden von Mitarbeitern der Marktüberwachungsbehörden regelmäßig genutzt.

Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4: Koordinierung von formellen Einwänden gegen harmonisierte Normen

Im Falle von begründeten Zweifeln an der Sicherheit von Produkten, welche jedoch grundsätzlich den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Harmonisierungsvorschriften entsprechen, koordiniert die ZLS diese formellen Einwände der Marktüberwachungsbehörden gegen die entsprechende harmonisierte Norm. Begründete Zweifel sind dann gegeben, wenn zu vermuten ist, dass ein nach einer gelisteten Norm hergestelltes Produkt die Sicherheitsanforderungen gegenüber der zugehörigen Rechtsvorschrift dennoch nicht erfüllt, beispielsweise infolge eines Unfalls oder aufgrund von Produktprüfungen im Rahmen der Marktüberwachung.

Die Rolle der ZLS ist die Unterstützung der einsprechenden Marktüberwachungsbehörde, indem sie zunächst den gestellten Einwand auf Plausibilität prüft, wofür der zuständige Richtlinienvertreter eingebunden wird. Erscheint die Argumentation der Marktüberwachungsbehörde nach erstmaliger Bewertung weiterhin nachvollziehbar, so werden geeignete Expertengruppen eingebunden, beispielsweise EKs der Stellen, betroffene Verbände, gegebenenfalls der Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMü) oder die Kommission für Arbeitsschutz und Normung (KAN). Kommt die ZLS zu der Auffassung, dass der Einwand gerechtfertigt ist, so leitet sie diesen an die Geschäftsstelle des AfPS bei der BAuA weiter.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der ZLS und der Marktüberwachungsbehörde bleiben die Befugnisse gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 ProdSG und § 5 Abs. 3 Satz 1 ProdSG unberührt.

Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 Ansprechpartner für die Produktinfostelle der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Die ZLS fungiert bereits seit mehreren Jahren als Anlaufstelle für die Produktinfostelle der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist auf das Fachwissen der Marktüberwachungsbehörden angewiesen, weshalb entsprechende Anfragen erfolgen. Diese werden zentral über die ZLS abgewickelt.

Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder

Das Konzept zur Koordinierung von länderübergreifenden Prüfmöglichkeiten der Geräteuntersuchungsstellen, das der AAMü 2018 verabschiedet hat, wird von der ZLS seitdem als Routineaufgabe wahrgenommen.

Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels

In der 43. AAMÜ-Sitzung im November 2021 wurde das Konzept der Projektgruppe „Internethandel“ zur Stärkung eines länderübergreifenden Vorgehens der Marktüberwachung beim Handel von Produkten im Internet verabschiedet (Top I V.2). Ziel des Konzeptes ist eine effiziente aktive Marktüberwachung im Onlinehandel durch strukturiertes, abgestimmtes Handeln. In dem verabschiedeten Konzept wird die ZLS als zentrale Stelle für die Recherche im Zusammenhang mit der Marktüberwachung des Online-Handels eingesetzt. Folgende Aufgaben werden danach bei der ZLS gebündelt:

- Koordinierung der Online-Marktüberwachung,
- Transparenz und Kommunikation mit den Marktüberwachungsbehörden und den Online-Schnittstellen und
- Sammlung von Vollzugserfahrungen.

Den Bundesländern soll es ausdrücklich möglich bleiben, entsprechende Aufgaben selbstständig wahrzunehmen.

dd) Satz 2 Nr. 8

Die Verschiebung des ursprünglichen Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 ist eine Folge der Einfügung der Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 Nummern 3 bis 7. Der Begriff „Safety-Gate“ wurde aufgenommen, um der neuen Produktsicherheitsverordnung gerecht zu werden. Danach wird Rapex modernisiert und damit zu „Safety-Gate“.

ee) Satz 2 Nr. 9

Die Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder durch die Länder beschränkt sich nicht auf Vollzugsfragen, sondern umfasst auch Amtshilfefragen, sodass es notwendig erscheint, letztere hier vertraglich aufzunehmen.

Die Verschiebung des Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 9 ist eine Folge der Einfügung der Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 Nummern 3 bis 7.

ff) Satz 2 Nr. 10

Durch das Inkrafttreten des neuen Marktüberwachungsgesetzes (MüG) wurden die Aufgaben im Bereich ICSMS an die BAuA übertragen, die als nationale Kontaktstelle nun die Vertretung in den EU-Gremien sowie gegenüber anderen Mitgliedstaaten übernimmt. Die tatsächlichen Aufgaben der ZLS betreffen die Koordinierung von Anfragen und die technische Unterstützung bei der Anwendung ICSMS. Die Anfragen sind ausschließlich organisatorischer Natur und betreffen beispielsweise das Anlegen von Nutzerkonten.

Bei der geänderten Nummerierung der Aufgabe im ursprünglichen Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Nummern 3 bis 7.

e) Zu Nummer 1e - Artikel 2 Abs. 5

Aufgrund der Neuregelung des Marktüberwachungsrechts auf europäischer und nationaler Ebene in den letzten Jahren ist Artikel 2 Abs. 5 des Staatsvertrages alte Fassung anzupassen. Genannt werden nunmehr die Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Abs. 2 MüG in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 bis 6 Verordnung (EU) 2019/1020 für den nicht-harmonisierten Bereich und die speziellen Maßnahmen nach den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, sofern diese Maßnahmen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 nach Artikel 2 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/1020 vorgehen. Zur Ergreifung dieser Maßnahmen erhält die ZLS die Befugnisse nach § 7 MüG in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 4 und 5 Verordnung (EU) 2019/1020 und den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften in den Bereichen des Produktsicherheitsrechts und Sprengstoffrechts.

Der Wille der Länder ist es, dass die Vorschrift nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Eine Entscheidung durch die ZLS soll nur unter den in der Vorschrift genannten, engen Voraussetzungen möglich sein.

Zu Nummer 1f - Artikel 2 Abs. 6

Die vorgenommene Anpassung von Artikel 2 Abs. 6 des ZLS-Staatsvertrages berücksichtigt die in den letzten Jahren vollzogene Neuregelung des Rechts der Marktüberwachung. Genannt werden nunmehr die Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Abs. 2 MüG in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 bis 6 Verordnung (EU) 2019/1020 für den nicht-harmonisierten Bereich und die speziellen Maßnahmen nach den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, welche Teilbereiche des Produktsicherheitsrechts regelt, sofern diese Maßnahmen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 nach Artikel 2 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/1020 vorgehen. Zur Ergreifung dieser Maßnahmen erhält die ZLS die Befugnisse nach § 7 MüG in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 4 und 5 Verordnung (EU) 2019/1020 und den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften in den Bereichen des Produktsicherheitsrechts und Sprengstoffrechts durch Verweis auf den Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nummer 3.

f) Zu Nummer 1g - Artikel 2 Abs. 7

Die heutige Tätigkeit der ZLS beruht nicht nur auf EU-Richtlinien, sondern auch auf EU-Verordnungen. Artikel 2 Abs. 7 Satz 2 trägt dem in seiner neuen Fassung Rechnung. Durch Verweis auf Absatz 1 Nr. 1 und Nummer 3 wird die Tätigkeit auf die Bereiche des Produktsicherheitsrechts und des Sprengstoffrechts begrenzt.

Es wird in Satz 2 „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 1. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon geschlossene Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

g) Zu Nummer 1h - Artikel 2 Abs. 8

Die in Artikel 2 Abs. 8 angesprochenen Verwaltungsabkommen werden, ebenso wie der Staatsvertrag, nicht mit der ZLS geschlossen, sondern nur zwischen den Ländern. Insofern ist das Wort „Landesregierungen“ durch das Wort „Länder“ zu ersetzen. Artikel 2 Abs. 8 ist redaktionell an die Formulierung des Staatsvertrags über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) anzupassen. Außerdem soll hervorgehoben werden, dass die Länder nur einstimmig über eine Aufgabenübertragung nicht hoheitlicher Natur durch Verwaltungsabkommen entscheiden können. Zusätzliche Aufgaben hoheitlicher Natur, welche beispielsweise den Erlass von Verwaltungsakten durch die ZLS betreffen, sind aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes nicht durch Verwaltungsabkommen auf die ZLS übertragbar.

2. Zu Nummer 2 - Artikel 3

a) Zu Nummer 2a - Absatz 2 Satz 4

Die in Artikel 3 Abs. 2 Satz 4 festgeschriebene, zeitliche Begrenzung „ab dem Haushalt 1993“ hat ihren regulatorischen Zweck erfüllt und kann zur Verbesserung der Lesbarkeit ersatzlos gestrichen werden. Im neuen Wortlaut der Vorschrift wird hervorgehoben, dass der Haushaltsentwurf nur einstimmig empfohlen werden kann.

b) Zu Nummer 2b - Absatz 3

Zur Verkürzung und Vereinfachung des Abkommenstextes wird auf den Königsteiner Schlüssel verwiesen, anstatt diesen zu definieren.

c) Zu Nummer 2c - Absatz 4 Satz 1

In Artikel 3 Abs. 4 wird die Fälligkeit der Beträge der Länder nach den Ansätzen des Haushaltsplans vom 30. Juni auf den 30. September verschoben, da gegen Ende des dritten Quartals bereits

genauere Zahlen zum aktuellen Haushalt vorliegen als zur Jahresmitte und somit eine zielgenauere Haushaltsplanerfüllung erreicht wird.

d) Zu Nummer 2d - Streichung des Artikels 3 Abs. 5 alte Fassung

Artikel 3 Abs. 5 ist aufzuheben. Die „ersten drei Haushaltsjahre“ seit der Gründung der ZLS liegen so lange zurück, dass der Regelung heute keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt.

3. Zu Nummer 3 - Artikel 4

Die Änderung der Vorschrift soll die Praxis besser darstellen und ausdrücklich die Möglichkeit der Teilnahme von Stellvertretern an Beiratssitzungen hervorheben.

a) Absatz 2

Nach der Änderung müssen die Mitglieder des Beirats nicht mehr zwingend einem bestimmten Landesministerium angehören. Es obliegt nunmehr jedem Land selbst, ein Mitglied und einen Stellvertreter zu benennen, welche mit den Bereichen des Artikel 2 Abs. 1 vertraut sind.

b) Absatz 3

Durch die Geschäftsordnung soll der Beirat die Einzelheiten des Beschlussverfahrens und der internen Organisation selbst regeln können. Hierbei sollen etwaige Regelungen in diesem Abkommen Vorrang haben, soweit dieselbe Materie durch Abkommen und Geschäftsordnung geregelt werden sollten.

c) Absatz 4

Der Anspruch auf die Erteilung von Informationen soll dem einzelnen Beiratsmitglied sowie dem Beirat als Ganzes ermöglichen, auf die die Auskunftsansprüche Dritter gegen die Länder aufgrund von Informationszugangsgesetzen zu reagieren.

d) Absatz 5

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Abs. 4 alte Fassung.

e) Absatz 6

Es wird das Vorgehen bezüglich Haushaltsentwürfen detaillierter dargestellt und eine Einstimmigkeit bei der Empfehlung festgelegt.

f) Absatz 7

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass Beschlüsse grundsätzlich unter Anwesenheit sämtlicher Länder durch ein ordentliches Mitglied oder den Stellvertreter gefasst werden sollen. Um ein repräsentatives Ergebnis zu erhalten, soll mindestens die Hälfte der Länder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sein. Grundsätzlich soll die Entscheidung in dieser Zusammensetzung getroffen werden. Die wesentlichen Grundlagen des Abstimmungsverfahrens werden damit im Abkommen verankert. Die Geschäftsordnung kann Zusätzliches regeln.

g) Absatz 8

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Abs. 7 alte Fassung.

h) Absatz 9

Zur Beschlussfassung soll ausdrücklich ein Umlaufverfahren ermöglicht werden. Wird ein solches durchgeführt, sollen grundsätzlich alle Länder beteiligt werden. Ein Widerspruch wird sowohl durch das ordentliche Mitglied und den Stellvertreter ermöglicht. Um möglichst eine Entscheidung durch das ordentliche Mitglied zu ermöglichen, sollen Fristen entsprechend angemessen gesetzt werden.

i) Absatz 10

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Abs. 9 alte Fassung.

j) Absatz 11

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Abs. 10 alte Fassung.

4. Zu Nummer 4 - Artikel 6 Abs. 2 Satz 2

Die in Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene, erstmalige Kündigungsmöglichkeit des Staatsvertrages zum 31. Dezember 1995 hat keine tragende Bedeutung mehr und kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

II.II.II Zu § 2

1. Zu Nummer 1 - neuer Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Für Tanks außerhalb derer zur Beförderung von Gefahrgut der Klasse 2 hat das internationale Gefahrgutrecht in Form des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) lediglich deren materielle Beschaffenheitsanforderungen festgelegt. Bestimmungen zu Prüfstellen und zu zuständigen Behörden sind bisher ausschließlich auf nationaler Ebene vorhanden. Dadurch haben sich unterschiedliche Praktiken in den Mitgliedstaaten entwickelt, mit nachteiligen Auswirkungen auf die internationale Tätigkeit von Prüfstellen und den Warenverkehr.

Im Sinne einer Vereinheitlichung wurden in Anlehnung an die für ortsbewegliche Druckgeräte geltende EU-Richtlinie 2010/35/EU (TPED) neue Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfstellen für Tanks, die nicht für die Beförderung von Gefahrgut der Klasse 2 vorgesehen sind, sowie für Tankzulassungen und -prüfungen in ADR und RID aufgenommen.

Für die Umsetzung dieser internationalen Vorschriften in nationales Recht waren folgende Belange zu regeln:

- die Festlegung einer zuständigen Behörde für die Zulassung von Prüfstellen nach Unterabschnitt 1.8.6.1 in Verbindung mit Absatz 1.8.6.2.2 ADR/RID,
- die Überwachung der zugelassenen Prüfstellen durch die zuständige Behörde nach Absatz 1.8.6.2.3 ADR/RID,
- die Möglichkeit zur Anerkennung ausländischer Prüfstellen durch die zuständige Behörde nach Unterabsatz 1.8.6.2.4.3 ADR/RID und
- der Vollzug der Meldepflichten nach Unterabsatz 1.8.6.2.4.2 ADR/RID; dies umfasst auch die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der zugelassenen Prüfstellen durch die zuständige Behörde.

Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes sind hierfür die Länder zuständig. Das ADR/RID sieht in Unterabschnitt 1.6.3.54 (festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Kesselwagen) sowie in Unterabschnitt 1.6.4.57 (Tankcontainer) bis zum 31. Dezember 2032 befristete Übergangsvorschriften für die Umsetzung vor.

Für eine sachgerechte Umsetzung soll der Vollzug bundeseinheitlich durch eine zentrale Stelle wahrgenommen werden.

Nach Auffassung der für das Gefahrgutrecht zuständigen Ressorts der Länder besitzt die ZLS die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen, nachdem sie bereits im Rahmen der TPED vergleichbare Aufgaben als Benennende Behörde wahrnimmt. Für die anzuwendenden Verfahren verweist die TPED auf die EU-Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland und damit auf die entsprechenden Regelungen des ADR/RID. Daher wären die Benannten Stellen nach TPED und die künftigen zugelassenen Stellen für Tanks, die nicht in den Anwendungsbereich der TPED fallen, faktisch dieselben Prüforganisationen.

Zwar könnten die Übergangsvorschriften noch bis 31. Dezember 2032 in Anspruch genommen werden. Die Aufgabenübernahme durch die ZLS soll im Interesse der deutschen Prüforganisationen noch vor Ablauf der Übergangsvorschriften am 31.12.2032 erfolgen, weil diese beabsichtigen, Anerkennungen als Prüfstellen im Ausland zu erlangen und hierfür gemäß den neuen Regelungen

in ADR/RID eine Zulassung im Inland zwingend benötigen. Die Aufgabenübertragung soll allerdings abweichend vom restlichen Abkommen erst am 01.01.2026 in Kraft treten.

2. Zu Nummer 2 - Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Nummern 4 und 5 (alte Fassung)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der Nummer 4.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 01.10.2025

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8211

Berichterstattung: Abg. Swantje Schendel (GRÜNE)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/8211 unverändert anzunehmen.

Oliver Lottke
Vorsitzender

(Verteilt am 01.10.2025)

Schriftlicher Bericht**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8211

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 19/8552

Berichterstattung: Abg. Swantje Schendel (Bündnis 90/Die Grünen)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/8552, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Diese Empfehlung kam mit den Stimmen aller Ausschussmitglieder zustande. Die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen haben sich dieser Beschlussempfehlung mit demselben Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Gegenstand des sogleich an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwurfs ist eine Änderung des staatsvertraglichen Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS). Durch die vorgesehenen Änderungen soll das Abkommen zum einen an geänderte und neu erlassene bundesrechtliche Rechtsvorschriften, namentlich des Produktsicherheitsgesetzes, des Marktüberwachungsgesetzes und des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen, angepasst werden. Zum anderen hat die ZLS über ihren bisherigen Aufgabenbestand hinaus in den vergangenen Jahren bereits weitere Aufgaben auf Grundlage eines Konzeptpapiers aus dem Jahr 2013 übernommen, und sie soll in Zukunft im Rahmen des Aufgabenbereichs „Sprengen“ die Richtlinienvertretung und dazugehörige Marktüberwachungsaufgaben sowie neue Aufgaben im Bereich der Zulassung von Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt übernehmen. Diese Aufgabenübertragungen auf die ZLS sollen staatsvertraglich fixiert werden.

Wir kommen zum letzten Tagesordnungspunkt für heute:

Tagesordnungspunkt 14:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8211
- Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 19/8552 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/8595

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Im Ältestenrat waren sich die Fraktionen einig, dass über diesen Punkt ohne Besprechung abgestimmt wird. - Ich höre dazu keinen Widerspruch. Daher lasse ich gleich abstimmen.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung unverändert annehmen möchte, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen.
- Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der CDU und der AfD. Ich frage trotz alledem nach Gegenstimmen. - Enthaltungen? - Damit wurde der Beschlussempfehlung einstimmig gefolgt.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 15. Oktober 2025

Nummer 79

G e s e t z **zu dem Abkommen zur Änderung** **des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Vom 9. Oktober 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 28. August 2024/12. Mai 2025 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 3 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Oktober 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

§ 1

**Änderung
des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

 1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:
 - a) Aerosolpackungen,
 - b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,
 - c) Maschinen,
 - d) Spielzeug,
 - e) Sportboote und Wassermotorräder,

- f) einfache Druckbehälter,
 - g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
 - h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,
 - i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
 - j) Druckgeräte,
 - k) persönliche Schutzausrüstungen und
 - l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,
- 2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - 3. des Sprengstoffrechts,
 - 4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
 - 5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie
 - 6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

- 1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
- 2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
- 3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche Druckgeräte-Verordnung,
- 4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
- 5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.

²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:

- 1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
- 2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
- 3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche.

²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“

e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.

f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.

h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Beirat

(1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.

(3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.

(4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.

(5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.

(7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.

(8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.

(9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.

(11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.
2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg Stuttgart, den 13.11.2024	Thekla W a l k e r Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Für den Freistaat Bayern München, den 19.11.2024	Thorsten G l a u b e r Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz
Für das Land Berlin Berlin, den 26.3.2025	Kai W e g n e r Regierender Bürgermeister
Für das Land Brandenburg Potsdam, den 12.11.2024	Ursula N o n n e m a c h e r Ministerin
Für die Freie Hansestadt Bremen Bremen, den 4.11.2024	Claudia B e r n h a r d Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Für die Freie und Hansestadt Hamburg Hamburg, den 3.12.2024	Anna G a l l i n a Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz
Für das Land Hessen Wiesbaden, den 28.8.2024	Heike H o f m a n n Hessische Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Schwerin, den 17.12.2024	Stefanie D r e s e Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport
Für das Land Niedersachsen Hannover, den 9.10.2024	Dr. Andreas P h i l i p p i Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Für das Land Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, den 12.5.2025	Karl-Josef L a u m a n n Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Für das Land Rheinland-Pfalz Mainz, den 29.10.2024	Katrin E d e r Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Für das Saarland Saarbrücken, den 5.11.2024	Dr. Magnus J u n g Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Für den Freistaat Sachsen Dresden, den 22.1.2025	Michael K r e t s c h m e r Ministerpräsident
Für das Land Sachsen-Anhalt Magdeburg, den 23.12.2024	Petra G r i m m - B e n n e Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Für das Land Schleswig-Holstein Kiel, den 13.11.2024	Aminata T o u r é Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) des Landes Schleswig-Holstein
Für den Freistaat Thüringen Erfurt, den 2.12.2024	Heike W e r n e r Ministerin



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 25. Februar 2026

Nummer 13

**Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des Abkommens zur Änderung
des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 9. Oktober 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 79) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem § 3 Satz 1 am 31. Dezember 2025 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 25. Februar 2026

Niedersächsische Staatskanzlei

D o o d s

Staatssekretär

N i e d e r s c h r i f t

über die 69. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit

und Gleichstellung

am 18. September 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu

- b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**

Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 05 - Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Einzelplan 20 - Hochbauten

Vorstellung durch den Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung 5

Mitberatung 12

2. **Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung: Chancen nutzen, Effizienz schaffen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8228](#)

Beginn der Beratung 28

Verfahrensfragen 28

3. **Fachkräftegewinnung und -sicherung braucht regionale Netzwerke und Willkommenskultur: Nachhaltige Strukturen für die Förderung der Fachkräfteeinwanderung und Arbeitsmarktintegration in Niedersachsen sichern und ausbauen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8229](#)

Beginn der Beratung..... 29

Verfahrensfragen..... 29

4. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8211](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung..... 30

Beratung..... 31

Beschluss..... 31

5. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**

Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 06 - Ministerium für Wissenschaft und Kultur

hier: Kapitel 0612 - Stiftung Universität Göttingen - Universitätsmedizin

Kapitel 0619 - Medizinische Hochschule Hannover

Kapitel 0604 - Baumaßnahmen der Hochschulen

Vorstellung..... 32

Mitberatung 40

Beschluss..... 46

Einzelplan 02 - Staatskanzlei

hier: Kapitel 0201 - TGr. 66 - Bündnis für Niedersachsen

Kapitel 0202 - TGr. 84 - Migration und Teilhabe

TGr. 85 - Verbindungsbüro des Landesbeauftragten für
Migration und Teilhabe

Vorstellung..... 47

Mitberatung 48

Beschluss..... 49

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (SPD)
3. Abg. Marten Gäde (SPD)
4. Abg. Andrea Prell (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU) (bis 12:20 Uhr)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Laura Hopmann (CDU)
10. Abg. Heike Koehler (i. V. d. Abg. Sophie Ramdor) (CDU)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Swantje Schendel (GRÜNE)
13. Abg. Eva Viehoff (ab 14:00 Uhr, bis 12:30 Uhr vertreten durch den Abg. Nicolas Mülbrecht Breer) (GRÜNE)
14. Abg. Delia Klages (AfD)

Von der Landesregierung:

Minister Dr. Philippi (MS) (zu TOP 1),
Staatssekretär Prof. Dr. Schachtner (MWK) (zu TOP 5).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr (zu TOP 4).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:21 Uhr, 14:00 Uhr bis 15:20 Uhr

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8211](#)

direkt überwiesen am 04.09.2025

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Der Ausschuss war zu Beginn der Sitzung übereingekommen, die Landesregierung kurzfristig um eine Unterrichtung zu diesem Gesetzentwurf zu bitten.

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Bräuer** (MS): Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik erbittet die Landesregierung die Zustimmung des Landtags zur Änderung eines Staatsvertrages.

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik wurde in den 1990er-Jahren eingerichtet, um Aufgaben wahrzunehmen, die nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik von den Ländern wahrzunehmen sind, aber im konkreten Einzelfall sinnvollerweise nur von allen Ländern wahrgenommen werden können. Es geht zum Beispiel um die Befugniserteilung für Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen, um die Befugniserteilung von zugelassenen Prüfstellen für ortsbewegliche Druckgeräte oder um die Befugniserteilung für Prüfstellen für Tanks. Da alle diese Stellen bundesweit arbeiten, ist es nicht sinnvoll, derartige Aufgaben in den einzelnen Ländern zu verorten, die sich dann untereinander abstimmen müssten. Es gibt eine ganze Reihe derartiger Aufgaben, teilweise aufgrund des EU-Rechts und teilweise aufgrund des Bundesrechts, mit dem zum Teil nur das EU-Recht umgesetzt wird.

Das Abkommen aus den 1990er-Jahren ist im Jahr 2015 angepasst worden. Jetzt stehen neue Änderungen an. Dabei handelt es sich zum einen um redaktionelle Anpassungen, weil sich schlichtweg das zugrundeliegende Recht geändert hat. Das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen, die Änderungen des Produktsicherheitsgesetzes und des Marktüberwachungsgesetzes sind in dem bisherigen Staatsvertrag so nicht abgebildet.

Zum anderen wollen wir der ZLS eine neue Aufgabe übertragen, nämlich die Zulassung von Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung, und auch neue Aufgaben im Bereich des Sprengstoffrechts.

Das alles ist für die Länder eine Vollzugsaufgabe, die letztlich auf Verwaltungsebene wahrgenommen wird. Es handelt sich dabei nicht um politische Aufgaben.

Mit der Änderung dieses Staatsvertrages sind, weil zum Teil neue Aufgaben darin stehen, auch geringfügige Kostenerhöhungen für das Land verbunden, die sich aufgrund der jetzt vorgeschla-

genen Änderungen auf 20 935 Euro im Jahr belaufen. Diese zusätzlichen Kosten sind im Vergleich zu der Einrichtung entsprechender Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen im Land noch immer eine kostengünstige Lösung.

Bei diesen Ausführungen möchte ich es belassen. Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Beratung

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE), Abg. **Claudia Schüßler** (SPD), Abg. **Eike Holsten** (CDU) und Abg. **Delia Klages** (AfD) erklären sich mit dem Gesetzentwurf und dem Abschluss der Beratung in der heutigen Ausschusssitzung einverstanden.

MR **Mohr** (GBD) weist darauf hin, dass der Landtag bei einem Gesetzentwurf, der auf die Zustimmung zu einem Staatsvertrag ziele, keine Änderungen an dem Text des Staatsvertrages vornehmen, sondern dem Gesetzentwurf nur insgesamt zustimmen oder die Zustimmung verweigern könne. Daher könne der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst keine abweichenden Formulierungsvorschläge unterbreiten, sondern im Wesentlichen nur die Vereinbarkeit des Staatsvertrages mit höherrangigem Recht prüfen. Dabei sei er auf keine Probleme gestoßen, sodass aus seiner Sicht nichts dagegenspreche, den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung anzunehmen.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag vorbehaltlich des Votums der - mitberatenden - Ausschüsse für Haushalt und Finanzen sowie für Rechts- und Verfassungsfragen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE)

N i e d e r s c h r i f t
über die 64. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 24. September 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Datenschutzverstöße des VW-Konzerns - Stand der Gerichtsverfahren“**
Fortsetzung der Unterrichtung 5
Aussprache 15
- 2. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8211](#)
Mitberatung 28
Beschluss..... 28
- 3. Machtmissbrauch und sexueller Belästigung in der Filmbranche entgegentreten**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5326](#)
Beratung 29
Beschluss..... 29
- 4. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Befangenheitsantrag der Staatsanwaltschaft Oldenburg“**
Unterrichtung 30
Aussprache 35

5. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Datenschutzpanne bei der Staatsanwaltschaft Göttingen“	
<i>Unterrichtung</i>	36
<i>Aussprache</i>	38
6. Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum Strafermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen des Verdachts der Untreue auf Grund der rückwirkenden Gehaltserhöhung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten	
<i>Rückgabe der Akten an die Landesregierung</i>	40
7. Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zur Strafanzeige gegen Herrn Weil, Herrn Mielke und Herrn Heere wegen des Verdachts der Untreue aufgrund der rückwirkenden Gehaltserhöhung für die Büroleiterin des Ministerpräsidenten	
<i>Rückgabe der Akten an die Landesregierung</i>	40
8. Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zur Frage der Beteiligung des Justizministeriums sowie der Generalstaatsanwaltschaft Celle im Rahmen des Bußgeldverfahrens gegen den VW-Konzern wegen datenschutzrechtlicher Verstöße	
<i>Gestattung der Einsichtnahme durch Fraktionsmitarbeiter</i>	41
9. Terminangelegenheiten	42

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (in Vertretung der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Jan Henner Putzier (in Vertretung des Abg. Jan Schröder) (SPD)
7. Abg. Julius Schneider (SPD)
8. Abg. Carina Hermann (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU)
11. Abg. Volker Bajus, zeitweise vertreten durch den Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
12. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
13. Abg. Stephan Bothe (in Vertretung des Abg. Thorsten Paul Moriße) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:17 Uhr bis 12:26 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8211](#)

direkt überwiesen am 04.09.2025

federführend: AfSAGuG;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

MR **Mohr** (GBD) trägt vor, das Abkommen sehe vor, der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik einige Aufgaben zu übertragen und einige Anpassungen an geändertes und neu erlassenes Bundesrecht vorzunehmen. Verstöße gegen höherrangiges Recht seien nicht erkennbar. Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes spreche nichts dagegen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

N i e d e r s c h r i f t

über die 117. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 1. Oktober 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8211](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 5

2. **Gesunde Zähne von Anfang an - zahnärztliche Vorsorge für alle Kinder in Kitas stärken**
Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8222](#)
Mitberatung 6
Beschluss..... 6

3. **Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3373](#)
Fortsetzung der Mitberatung 7
Beschluss..... 7

4. Aktionsprogramm für einen wirksameren Hochwasserschutz in NiedersachsenAntrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4321](#)*Mitberatung* 8*Beschluss*..... 8**5. Landeseigene Rückführungsvollzugsbehörde schaffen - Niedersachsen zum Vorbild für effektiven Rückführungsvollzug machen**Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/7189](#)*Mitberatung* 9*Beschluss*..... 9**6. Die deutsche Einheit endlich auch in Niedersachsen vollenden! Räumliche Trennung von Darchau und Neu-Darchau durch einen Brückenbau überwinden.**Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5613](#)*Mitberatung* 10*Beschluss*..... 10**7. Elbbrücke Darchau / Neu Darchau - Verbindung schaffen, Infrastruktur stärken, Entwicklung fördern!**Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8221](#)*Mitberatung* 11*Beschluss*..... 11**8. De-Industrialisierung stoppen - Wettbewerbsfähigkeit erhalten und ausbauen**Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5309](#)*Mitberatung* 12*Beschluss*..... 12

9. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**

Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 09 - Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

dazu: Vorlage 239

Einbringung durch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz..... 13

Allgemeine Aussprache..... 20

Einzelberatung..... 43

10. **Vorlagen**

Vorlage 247 (MI) Halbjahresbericht zum Sondervermögen Digitalisierung, 1. Halbjahr 2025..... 44

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. René Kopka (SPD)
4. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
5. Abg. Björn Meyer (SPD)
6. Abg. Ulrich Watermann (i. V. d. Abg. Jan-Philipp Beck) (SPD)
7. Abg. Reinhold Hilbers (i. V. d. Abg. Melanie Reinecke) (CDU)
8. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
9. Abg. Claus Seebeck (CDU)
10. Abg. Ulf Thiele (CDU)
11. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
12. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
13. Abg. Jürgen Pastewsky (i. V. d. Abg. Peer Lilienthal) (AfD)

Zeitweise übernimmt stellv. Vors. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE) die Leitung der Sitzung.

Von der Landesregierung:

Ministerin Staudte (ML).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer (TOP 9),

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken (TOP 1 bis 8, 10), Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:00 Uhr bis 13:06 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8211](#)

direkt überwiesen am 04.09.2025

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -
